

25. War die Mark bis Mitte 1922 in Deutschland als Wertmesser noch allgemein anerkannt? Ist bei der Berechnung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung schon für die Zeit vor Mitte August 1922 der Kaufpreis und der Eindeckungspreis auf einen einheitlichen Wertmesser (in Gold oder in ausländischer fester Währung) zurückzuführen, oder kommt Aufwertung vor Mitte August 1922 überhaupt nicht in Frage?

BGB. §§ 242, 326.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1926 i. S. Eisen- u. Stahlwerk
G. Akt.-Ges. (AG) w. Firma Sch. & N. u. Gen. (Bekl.). II 206/25.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin (Käuferin) fordert von den Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Abchlusses vom 22. August 1919 über 500 Tonnen Schrott zum Preise von 310 *M* die Tonne, lieferbar bis Ende September 1919. Nach wiederholter Mahnung zur Lieferung des Rückstandes und nach Ablauf einer den Beklagten gesetzten dreiwöchigen Nachfrist deckte sich die Klägerin am 30. Dezember 1919 zum Preise von 1395 *M* für die Tonne ein und verlangte im Wege der Klage wegen der rückständigen 135,950 kg Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 147505,75 *RM*. Nachdem durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Oberlandesgerichts der Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden war, forderte die Klägerin im Verfahren über die Höhe 12792,15 *GM* nebst 5% Zinsen seit dem 31. Dezember 1919. Die Beklagten bemängelten die Zulässigkeit der Erhöhung, griffen die Berechnungsweise der Klägerin an und rechneten mit dem von der Klägerin zurückgehaltenen restlichen Forderungsbetrag aus ihren Lieferungen an sie auf. Das Landgericht gab der Klage nur in Höhe von 6000 *GM* nebst Zinsen statt. Hiergegen legten beide Teile Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies durch Teilurteil die Berufung der Klägerin ganz, die der Beklagten insoweit zurück, als diese verurteilt waren, an die Klägerin unter Gesamthaftung 2912 *GM* nebst 5% Zinsen seit dem 10. Februar 1925 zu zahlen; bezüglich des weiter geforderten Betrags an Hauptsumme und Zinsen wurde auf die Berufung der Beklagten

die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde durch Versäumnisurteil das oberlandesgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Bei der Berechnung des von der Klägerin geforderten Schadensersatzes wegen Nichterfüllung rechnet der Berufungsrichter den Abschlußpreis nach dem Stande der Mark am 22. August 1919 in Goldmark um und zieht ihn von dem in gleicher Weise nach dem Eindeckungstag (30. Dezember 1919) in Goldmark umgerechneten Eindeckungspreis ab mit der Begründung, daß der gegenteilige Standpunkt der Klägerin, die lediglich die Papiermarkzahlen des Eindeckungspreises und des Abschlußpreises berücksichtigt und den Unterschied zwischen beiden in Gold voll aufgewertet wissen wolle, zu einer durch nichts gerechtfertigten Bereicherung der Klägerin führe und der neuerlichen, richtigen Rechtsansicht widerspreche, wonach eine gleiche Anzahl Papiermark bei gesunkenem Markwerte nicht mehr der ursprünglich vereinbarten Leistung entspreche; diese jetzt als richtig erkannte Rechtsansicht müsse für die Vergangenheit auch insoweit angewendet werden, als sie sich in ihr noch nicht durchgesetzt gehabt habe.

Diese Auffassung kann nicht geteilt werden, soweit bei der konkreten Schadensersatzberechnung für den Deckungskauf und bei der abstrakten Berechnung für den Marktpreis die Zeit vor August 1922 in Frage kommt; denn bis dahin galt der Satz „Mark ist gleich Mark“ oder, was dasselbe bedeutet: im Rechts- und Wirtschaftsleben hatte die Papiermark, obgleich sie in ihrer Kaufkraft in Deutschland wie auch in ihrem Werte im Vergleich zu ausländischen festen Währungen dauernd zurückging, bis zum August 1922 noch immer die Funktion eines Wertmessers. Daraus ergibt sich für die genannte Zeit, daß der Verkäufer für die verkaufte Ware nur den vereinbarten Kaufpreis beanspruchen kann, mag auch der Wert der Papiermark inzwischen noch so sehr gesunken sein. Bestand noch am Tage des vorgenommenen Deckungskaufs oder — bei der abstrakten Berechnung — am Stichtage die Verpflichtung des Verkäufers, zum vereinbarten Preise zu liefern, so kommen überhaupt nicht verschiedene Tage für die Berechnung des Wertes der Papiermark in Frage. Denn dann besteht der Schaden des Käufers eben darin, daß er sich am Eindeckungs- oder Stichtage zum damaligen Preise die Ware verschaffen

mußte, für die er, wenn der Verkäufer vertragstreu gewesen wäre, auch am Eindeckungstag nur den vereinbarten Papiermarkpreis zu zahlen gehabt hätte. Von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Käufers auf Kosten des Verkäufers kann hiernach nicht die Rede sein. Denn damals mußte sich, wer eine Forderung hatte, in Papiermark befriedigen lassen, auch wenn diese, am Dollar gemessen, weniger wert war als zur Zeit des Vertragsabschlusses. Wer also vor August 1922 beim Deckungskauf in Papiermark mehr bezahlt hat als den Vertragspreis, hat wirklich mehr bezahlt und daher Schaden erlitten; diesen kann er jetzt in angemessener Aufwertung ersetzt verlangen. Anders gestaltete sich die Sachlage erst, als nach dem Rathenau-Morde die Papiermark zufolge ihres damaligen katastrophalen Sturzes den Charakter eines Wertmessers allgemein einbüßte. Seitdem brach sich mehr und mehr die Überzeugung Bahn, daß dem Verkäufer ein Recht auf Aufwertung zuzuerkennen sei, da der Satz „Mark ist gleich Mark“ zu Folgerungen führe, die mit dem Grundsatz des § 242 BGB. nicht vereinbar seien, und deshalb fernerhin nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Diese Rechtsprechung setzte erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 ein; bis dahin wurde dem vom Währungsverfall betroffenen Leistungspflichtigen gegen allzu große Unbilligkeiten die *clausula rebus sic stantibus* gewährt, freilich ein unvollkommener Behelf, da er zur Aufhebung des Vertrags führte.

Später ging die Rechtsprechung einen Schritt weiter, indem sie dem Verkäufer für die seit Mitte 1922 (später noch bestimmter: seit Mitte August 1922) zu erfüllenden Verträge ein Recht auf Aufwertung zusprach. Hatten sich doch damals die Folgen des Rathenau-Mordes wirtschaftlich dahin ausgewirkt, daß nach dem plötzlichen hemmungslosen Sinken der Papiermark das Vertrauen auf künftige Besserung unserer Währung in weitesten Volkskreisen völlig erschüttert war, so daß die Papiermark den Charakter eines allgemein gültigen Wertmessers einbüßte und durch auswärtige wertbeständige Währungen oder, zum Teil im Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung, im Verkehr durch eine mit Hilfe namentlich des Dollars errechnete Goldmark ersetzt wurde. Wenn das Reichsgericht bisher ständig daran festhielt, daß nur für die seit Mitte 1922 zu erfüllenden Verträge Aufwertung beansprucht werden könne, so fiel hierbei entscheidend ins Gewicht, daß bis dahin die Papiermark im deutschen Verkehr tatsächlich als

Wertmesser gegolten hat. Hierauf hat die Gesetzgebung des Reichs, namentlich die Wucher- und Preistreibereigesetzgebung, wesentlich eingewirkt; man suchte der Übelstände, die sich aus dem dauernden Sinken der Papiermark ergaben, im Handel und Verkehr dadurch Herr zu werden, daß vielfach zu gleitenden Preisen oder zu Nichtzahlen mit Teuerungsmultiplikator abgeschlossen wurde. Aus welchen Gründen man bis Mitte 1922 die Papiermark noch allgemein als Wertmesser ansah und ob man etwa allgemein irrigerweise annahm, es handle sich nicht so sehr um eine Entwertung der Papiermark als vielmehr um eine wirkliche Warenteuerung, darauf kann es ebenso wenig entscheidend ankommen wie auf die heutige Erkenntnis, daß es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus vielleicht verfehlt war, wenn die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die überwiegende Mehrzahl der Volksgenossen an dem Satze „Mark ist gleich Mark“ allzu lange festgehalten haben. Denn die Tatsache als solche ist und bleibt maßgebend für die rechtliche Beurteilung der damaligen Verhältnisse und läßt sich nicht ohne weiteres durch die jetzige, auf geläuterter Erkenntnis der Verhältnisse beruhende Auffassung beseitigen, daß man die Papiermark der Funktion eines allgemeinen Wertmessers für Deutschland viel früher hätte entkleiden sollen. Wenngleich damals entstandene Rechtsverhältnisse nach der heutigen, geläuterten Rechtsauffassung zu beurteilen sind, so müssen doch die tatsächlichen Verhältnisse dabei auch heute noch so bewertet werden, wie es damals allgemein geschah. Die Rechtsprechung darf daher den Umstand, daß die Mark damals tatsächlich noch allgemein anerkannter Wertmesser in Deutschland war, nicht unberücksichtigt lassen.

Daß die Rechtsprechung über die Aufwertung an § 242 BGB. anknüpfte und hierin seit der allmählichen Geldentwertung keine Änderung eintrat, ist gleichfalls ohne Bedeutung. Denn es handelt sich hierbei um eine Rechtsentwicklung, die sich nur langsam und schrittweise vollzogen hat. Den mit der Beibehaltung der Papiermark als Wertmesser tatsächlich verbundenen offenbaren Unbilligkeiten suchte man zunächst mit der *clausula rebus sic stantibus* beizukommen; dadurch ermöglichte man dem Verkäufer die Wertminderung der Vertragserfüllung. Soweit aber die Voraussetzung der *clausula* (ein trotz größter Sorgfalt nicht voraussehendes, ganz ungewöhnliches Sinken der Papiermark) nicht in Frage kam, verblieb es bei der

Verpflichtung des Verkäufers, zum Vertragspreis zu liefern. Erst als die Papiermark aufhörte, Wertmesser zu sein, entschloß sich die Rechtsprechung, dem Verkäufer ein Recht auf Aufwertung des Kaufpreises zu gewähren, selbst wenn er mit der Lieferung im Verzuge war. Erst von da an wurde es erforderlich, den Kaufpreis und den Eindeckungspreis auf einen einzigen Wertmesser zurückzuführen und dann durch Vergleichung beider Preise festzustellen, ob ein Schaden entstanden war. Die Auffassung, daß der Verkäufer für die vor Mitte 1922 zu erfüllenden Verträge keine Aufwertung zu beanspruchen habe und daß bei Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung bis zu dieser Zeit der Papiermarkkaufpreis vom Papiermarkdeckungskaufpreis einfach abgezogen sei, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts; vgl. vom IV. Zivilsenat: Urteil vom 23. April 1925 IV 626/24 (Warn. 1925 Nr. 156); vom V. Zivilsenat: Urteil vom 14. Dezember 1925 V 223/25; vom VI. Zivilsenat: Urteil vom 9. Januar 1925 VI 242/24 (ZW. 1925 S. 599 Nr. 1); ferner Urteil vom 13. März 1925 VI 463/24; Urteil vom 17. März 1925 VI 442/24 (ZW. 1925 S. 1480 Nr. 5); Urteil vom 18. Dezember 1925 VI 313/25; Urteil vom 19. Februar 1926 VI 430/25; vom II. Zivilsenat, nachdem er im Urteil vom 2. Juli 1925 (Warn. 1925 Nr. 194) vorübergehend einen abweichenden Standpunkt eingenommen hatte: Urteil vom 30. September 1924 II 657/23 (RGZ. Bd. 109 S. 38); Urteil vom 26. Juni 1925 II 312/24 (RGZ. Bd. 111 S. 156); Urteil vom 8. Dezember 1925 II 441/25 (RGZ. Bd. 112 S. 194); Urteil vom 23. Oktober 1925 II 24/25; Urteil vom 26. Januar 1926 II 170/25; Urteil vom 30. März 1926 II 377/25; vom I. Zivilsenat: Urteil vom 16. März 1925 I 335/24; Urteil vom 7. Oktober 1925 I 506/24 (RGZ. Bd. 111 S. 342).

In allerneuester Zeit hat allerdings der I. Zivilsenat in den Entscheidungen vom 16. Januar 1926 I 159/25 (RGZ. Bd. 112 S. 324) und vom 23. Januar 1926 I 210/25 (Warn. 1926 S. 84) diese Ansicht verlassen. Wenn der erkennende Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält, so zwingt seine Stellungnahme gegenüber diesen letzterwähnten Erkenntnissen nicht zur Herbeiführung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate. Aus der Nichtanrufung der Vereinigten Zivilsenate durch den I. Zivilsenat ergibt sich, daß es nicht in dessen Absicht lag, in einer zur Anwendung des § 136 BGB.

nötigenden Weise von den hier gebilligten Entscheidungen abzuweichen. Sollte dies aber gleichwohl der Fall gewesen sein, so besteht für den II. Zivilsenat keine Notwendigkeit, die Vereinigten Zivilsenate anzurufen, weil der I. Zivilsenat, von dessen Rechtsauffassung abgewichen werden soll, bei seinen Entscheidungen selbst von der Rechtsauffassung anderer Zivilsenate (des II., IV., V. und VI.) abgewichen ist, ohne die Herbeiführung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate für erforderlich zu halten. In diesem Sinne haben auch die Strafsenate mehrfach den § 136 GVG. ausgelegt; vgl. RGSt. Bd. 45 S. 88; Bd. 55 S. 44, S. 183; Bd. 57 S. 134, S. 302.

Was im besonderen den Zeitpunkt anbetrifft, von dem an Aufwertung verlangt werden kann, so liegt es in der Natur der Sache und ist unvermeidlich, daß jede Festlegung im einzelnen Falle zu Härten führen kann. Wenn das Gesetz für die Aufwertung von Hypotheken im § 18 vorschreibt, daß vor dem 15. Juni 1922 vorbehaltlos angenommene Zahlungen zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen sind, so liegt dem wohl die Absicht zugrunde, die Aufwertungsgrundsätze möglichst schon auf die mit dem Fälligkeitstermin vom 1. Juli 1922 zurückgezahlten Hypotheken anzuwenden. Das könnte den Gedanken nahelegen, entgegen der bisherigen Praxis des erkennenden Senats, den Aufwertungszeitpunkt schon etwas früher als mit dem 15. August 1922 eintreten zu lassen, zumal dann, wenn der Ursprung der aufzuwertenden Forderung zeitlich sehr weit zurückliegt (vgl. auch Urteil vom 19. Februar 1926 VI 430/25, wo für Mitte Juli 1922 die Aufwertung versagt wird). Nachdem der erkennende Senat vorübergehend schon für Ende Juli 1922 die Aufwertung zuerkannt hatte, hat er später ständig am 15. August 1922 als frühestem für die Aufwertung in Betracht kommenden Zeitpunkt festgehalten und für die frühere Zeit nur noch mit der *clausula rebus sic stantibus* und dem auf sie zu stützenden Rücktrittsrecht helfen zu dürfen geglaubt. Trotz der unverkennbaren Härten, die sich hieraus für manche Rechtsverhältnisse ergeben können, muß im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs hieran festgehalten werden. Für den vorliegenden Fall spielt aber diese Frage überhaupt keine Rolle, da es sich hier um das Jahr 1919 handelt. Wenn auch schon während des Krieges die Kaufkraft der Mark zu sinken angefangen hatte und sich diese Entwicklung im Jahre 1919 und Anfang 1920

weiter fortsetzte, so ist doch das damals und namentlich im Jahre 1919 in die Erscheinung getretene sprunghafte und teilweise sehr erhebliche Emporschnellen der Warenpreise nur in sehr beschränktem Maße auf eine Entwertung der Mark und ein Sinken ihrer Kaufkraft im Inlande zurückzuführen, deren Ursache in dem verlorenen Krieg und der durch die Not der Zeit gebotenen Vermehrung der Reichsbanknoten ohne hinreichende Golddeckung zu suchen ist. Überwiegend beruht es vielmehr auf wirklicher Warenteuerung, die durch die wirtschaftlichen Folgen der Einführung des achtfündigen Arbeitstags, die sprunghaften, zum Teil auf politischen Gründen beruhenden gewaltigen Steigerungen der Löhne, den großen Warenhunger nach der mehrjährigen Blockade, die vielen Streike, die Steigerung der Kohlenpreise und ähnliches mehr hervorgerufen wurde. Das zeigt sich deutlich, wenn man die einzelnen Zahlen vom 22. August 1919 (Vertragsabschluss) und vom 30. Dezember 1919 (Deckungskauf) miteinander vergleicht. Die Tonne Schrott war in dieser Zeit von 310 auf 1395 *M.*, also auf das $4\frac{1}{2}$ fache gestiegen, die Feuerungszahlen nach der Leipziger Feuerungstabelle dagegen nur von 352 *M.* auf 474,50 *M.*, also noch nicht einmal um $\frac{1}{3}$; nach der Umwertungstabelle der Aufwertungsbestimmungen waren 10 *P.M.* am 22. August 1919 = 2,29 *G.M.*, am 30. Dezember = 1,04 *G.M.* Der Dollar stieg in dieser Zeit von 21,46 auf 48,68 *P.M.*, das englische Pfund von 88,97 auf 186,20 *P.M.* und 100 holländische Gulden von 817,25 auf 1844,50 *P.M.* Angesichts solcher Zahlen spielt für das Jahr 1919 und den Anfang 1920 die Geldverschlechterung gegenüber der fortschreitenden Warenteuerung eine so untergeordnete Rolle, daß damals die Mark im Verhältnis zur späteren Zeit ziemlich wertbeständig blieb und daß schon deshalb, selbst wenn man die damaligen Verhältnisse mit den jetzigen Augen ansieht, für die Anwendung des § 242 BGB. kein Raum ist. . . .

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Dabei mag zur Frage der Aufwertung bereits jetzt bemerkt werden, daß in den Jahren 1919 und 1920 in Deutschland im allgemeinen noch nicht nach Dollars gerechnet wurde und es deshalb nicht angängig ist, für jene Zeit den Goldmarkwert über den Dollarkurs zu berechnen. Die Kaufkraft der deutschen Papiermark war damals bei weitem größer, als dies im Dollarkurse zum

Ausdrucke kam, dessen Schwankungen wesentlich durch außenpolitische Gründe bestimmt wurden. . . .